

Delsler Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreislohnkassen-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Spartkassen-Kasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitione 10 Goldpfennige, für außerhalb des hiesigen Orts Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck- und Verlag
H. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 51.

Dels, den 14. Dezember 1923.

61. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. I. 5129.

Dels, den 9. Dezember 1923.

In Anerkennung Ihrer langjährigen treuen Dienstzeit hat der Kreis Ausschuss nachstehenden landwirtschaftlichen Dienstboten Anerkennungen gewidmet:

Scholz Christiane, Arbeiterin, Dominium Hundsfeld,
Paust Anna, Arbeiterin, Dominium Hundsfeld,
Winkler Anna, Arbeiterin, Dominium Hundsfeld,
Gräfer Auguste, Arbeiterin, Dominium Hundsfeld,
Stäpche Karl, Arbeiter, Dominium Hundsfeld,
Reißig Johann, Stellmacher, Dominium Hundsfeld,
Warneck Paul, Ackerkutscher, Dominium Hundsfeld,
Warneck Luise, Ackerkutschersfrau, Dominium Hundsfeld,
Seichter Franz, Arbeiter, Dominium Marienhof,
Seichter Karoline, Arbeiterin, Dominium Marienhof,
Lamb Rosina, Arbeiterin, Dominium Marienhof,
Korfel Pauline, Schleiherin, Dominium Marienhof,
Schlag Karoline, Arbeiterin, Dominium Marienhof,
Kruppa Christiane, Arbeiterin, Dominium Marienhof,
Kraft Christiane, Arbeiterin, Dominium Marienhof.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Breslau, den 3. Dezember 1923.

„Baut „Rote Fahne“ vom 10. 10. 1923 (Artikel „Der Unionkongress“) hat sich die Union der Hand- und Kopfarbeiter zur 3. Internationale bekannt und sich entschlossen, in engerer Arbeitsgemeinschaft mit der R. P. D. und den revolutionären Gewerkschaften zu handeln. Die „Union“ fällt damit unter die Verordnung des Generals v. Seck vom 20. 11. 1923 betr. Verbot und Auflösung der R. P. D.“

Der Militärbefehlshaber.

gez. Haffe.

L. I. 10374.

Dels, den 11. Dezember 1923.

Vorstehende Verfügung gebe ich unter Bezugnahme auf die im Extra-Kreisblatt Nr. 48 von 1923 Seite 284 erschienene Verordnung bekannt und ersuche die Ortspolizeibehörden, gegebenenfalls um weitere Veranlassung.

2. Kavallerie-Division.

I a T 10662/23.

Breslau, den 4. Dezember 1923.

Als Inhaber der vollziehenden Gewalt ersuche ich im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung die Abhaltung von Versammlungen, die durch Abgeordnete oder Angehörige der kommunistischen, nationalsozialistischen, deutschvölkischen Freiheitspartei (bzw. Deutsche Partei) einberufen werden, zu verhindern.

Der Militärbefehlshaber.

gez. Haffe.

L. I. 10472.

Dels, den 11. Dezember 1923.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten ersuche ich gegebenenfalls derartige Versammlungen zu verhindern.

2. Kavallerie-Division.

Wtlg. I b Nr. 10173/23.

Breslau, den 23. Dezember 1923.

Verordnung.

Der Kampf um das tägliche Brot wächst von Stunde zu Stunde. Breite Massen unserer Bevölkerung leben in Not und Elend.

Die Regierung war bisher aus technischen Gründen nicht in der Lage, das wertbeständige Geld in genügendem Umfang auszugeben. Der hohe Weltmarktpreis gegenüber dem Friedenspreis ist auch hierzulande nicht ohne Einfluß geblieben.

Ich halte es daher für meine Pflicht, alle diejenigen streife, welche die notwendigen Bedarfsgegenstände des Lebens liefern oder damit handeln, aufzufordern, an der Binderung der Not mitzuwirken.

Der Einzelne darf nicht daran denken, mehr zu verdienen, als er selbst für seinen Bedarf benötigt. Die Preise müssen so niedrig gehalten werden, als es die Aufrechterhaltung der Betriebe und des Handels unumgänglich fordert. Wer über diese Grenzen hinaus Preise fordert, versündigt sich am Vaterlande und seinen Mitmenschen.

Ich habe die Zivilbehörden gebeten, mit Hilfe der Landpolizei gegen jede unrechtmäßige Preistreiberi mit aller Schärfe des Gesetzes vorzugehen.

Der Militärbefehlshaber.

gez. Haffe, Generalleutnant.

L. I. 10337.

Dels, den 9. Dezember 1923.

Vorstehende Verordnung ist von den Ortsbehörden in üblicher Weise zu veröffentlichen. Die Polizeibehörden ersuche ich, mir jede unrechtmäßige Preistreiberi sofort zur Anzeige zu bringen.

Dels, den 10. Dezember 1923.

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Auf Grund des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922, Reichsgesetzblatt Seite 273, und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1923, Gesetzsammlung Seite 382, wird die Verordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 14. Dezember 1922, Kreisblatt 1923, Seite 11, und der hierzu ergangenen Nachträge, mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten wie folgt geändert:

I.

Die Mietszuschläge für den Monat Dezember *et.* werden in Berücksichtigung dessen, daß die laufenden Unterhaltungsarbeiten dem Vermieter auferlegt sind, wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) für Betriebskosten auf | 4 341 600 000 000 Prozent |
| b) für laufende Instandsetzungsarbeiten auf | 8 683 200 000 000 Prozent |
| c) der Zuschlag als Entgelt für die Verwaltung im Falle der Umlage | 434 160 000 000 Prozent |
| d) für gewerbliche Räume | 10 854 000 000 000 Prozent |
| e) Sonderzuschlag für gewerbliche Räume, über die der Hausbesitzer frei verfügen kann | 4 341 600 000 000 Prozent |
| f) Höchstgrenze der Zuschläge für große Instandsetzungsarbeiten | 8 683 200 000 000 Prozent |

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung vom 29. November cr. wird hiermit aufgehoben.

Namens des Kreisaußschusses.

Anmerkung! Zur Errechnung der Miete wird folgendes bemerkt:

Die vorstehenden Mietzuschläge sind zu den Grundmieten hinzuzurechnen.

Grundmiete ist die Miete, welche sich nach Abzug von 22 Prozent von der Friedensmiete ergibt.

Beispiel: Friedensmiete jährlich 100,— Mark
22 Prozent

Grundmiete = 78,— Mark jährlich
oder (rund) = 7,— Mark monatlich

Der Multiplikator für Wohnungen (a und b) beträgt
= 130 248 000 000 Prozent Monat 7 Mark \times Multiplikator
= 911 736 000 000 Mark rund 912 Milliarden.

Multiplikator im Falle d = 108 540 000 000 Prozent.

L. I. 10 353.

De la, den 13. Dezember 1923.

Aufwertung der Geldstrafen.

Zur Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen. — Vom 23. 11. 1923.

R. G. Bl. I S. 1117.

Alle Geldstrafen, auch die in Polizeiverordnungen angedrohten, sind jetzt in Goldmark festzusetzen, sowohl die Strafen krimineller Natur (§§ 1, 27 ff. R. Str. G. B.), wie die nicht krimineller Natur, z. B. die Ordnungsstrafen, die Disziplinarstrafen, Geldbußen gemäß § 19 des Disziplinargesetzes vom 21. 7. 1852 (G. S. S. 465) und die Zwangsstrafen gemäß § 132 des Landesverw. Gesetzes vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195).

Die Geldstrafen betragen fortan:

bei allen Übertretungen krimineller Art 1 bis 150 Goldmark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird;

in allen Fällen nichtkrimineller Art 1 bis 1000 Goldmark, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafen in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden.

Hiernach belaufen sich die Geldstrafen die in bisher erlassenen Polizeiverordnungen wegen Übertretungen angedroht sind, im Höchstbetrage einheitlich auf 150 Goldmark, gleichviel welchen Höchstbetrag die Polizeiverordnung nennt, und auch in künftigen Polizeiverordnungen kann die Strafandrohung auf 1 bis 150 Goldmark bemessen werden, ohne daß die verschiedene Bestimmung des Höchstmaßes in den §§ 136 bis 144 des L. V. G. entgegensteht.

Der veränderte Strafrahmen gilt auch bei Taten, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung begangen sind. Ist also nach dem Wortlaut einer älteren Polizeiverordnung für eine Übertretung eine Geldstrafe von 1 bis 60 Mark angedroht, so ist, statt dessen ohne weiteres zu lesen „1 bis 150 Goldmark“, und es ist schon alsbald für eine vorher begangene Handlung eine Strafe zwischen 1 bis 150 Goldmark festzusetzen. Schon von dem Tage des Inkrafttretens ab kann ferner ein Polizeiverwalter durch Strafverfügung gemäß dem Gesetz vom 23. 4. 1883 und 31. 5. 1923 (G. S. 1923 S. 271) Geldstrafen nur in Goldmark festsetzen und er kann dabei die Strafhöhe zwischen 1 und 150 Goldmark wählen. **Überhaupt darf nach dem Inkrafttreten der Verordnung keine Geldstrafe mehr in Papiermark angedroht oder festgesetzt werden.**

Für die Orts- und Ortspolizeibehörden gelten jetzt folgende Maximalien für die Verhängung von Strafen:

I. Erlaß von Polizeiverordnungen (§ 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265).

Die Ortspolizeibehörden können in diesen Verordnungen Geldstrafen von 1 bis 150 Goldmark androhen und verhängen.

II. Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen (§ 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65).

Die Ortspolizeibehörden können Übertretungen (ausgenommen die im § 2 des Gesetzes bezeichneten) mit Geldstrafen von 1 bis 150 Goldmark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist, im Nichtverbreitbarkeitsfalle mit Haft bis zu 14 Tagen androhen, soweit die Rechtsvorschrift eine Haft bis zu dieser Dauer androht.

Wenn Jugendliche dürfen die Polizeiverwalter Haftstrafen nicht vollstrecken. Ist eine gegen einen Jugendlichen verhängte Geldstrafe nicht vollstreckbar, so kann der Polizeiverwalter die Umwandlung in Haft bei dem zuständigen Jugendrichter beantragen.

III. Zwangsstrafen (§ 32 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, — G. S. S. 195).

Zur Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen können die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorstände in einem Landreise Geldstrafen bis zu 300 Goldmark bzw. eine Woche Haft androhen und festsetzen, die Ortsbehörden (Gemeinde-, Gutsvorsteher) bis zu 150 Goldmark bzw. 1 Tag Haft. Diese Zwangsstrafen können jedoch nur **anstelle der Ausföhrung durch einen Dritten** (soweit eine solche möglich ist) angedroht und festgesetzt werden. Ich verweise hierzu auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 5. Juni 1900 Seite 111.

Was die Umrechnung der Beträge angeht, so bestimmt die Verordnung der Reichsregierung folgendes:

Lauret eine Vermögensstrafe auf einen Goldmarkbetrag, so ist dieser Betrag in Reichswährung umzurechnen, nach dem für den Tag der Zahlung oder Beitreibung maßgebenden Goldumrechnungssatz, den der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Aufwertungsverordnung vom 11. und 18. 10. 1923 (R. G. Bl. I S. 939, 979) festgesetzt und fortlaufend veröffentlicht; er wird täglich den Telegraphenanstalten und Postagenturen mitgeteilt und dort durch Aushang bekannt gemacht. Die Zahlung kann auch in andern als den gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet werden, soweit sie von den öffentlichen Kassen anzunehmen sind; den Umrechnungssatz bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Maßgebend ist der für den Tag der Zahlung oder Beitreibung geltende Umrechnungssatz. Als Tag der Zahlung gilt

- bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabe-Postanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung,
- bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem dem Zahlungsempfänger ausgehändigtem Abschnitt ergibt,
- in allen übrigen Fällen der Tag des Eingangs der Zahlung.

Durch obige Ausführungen werden meine Kreisblattverfügungen über Geldstrafen vom 19. Mai 1923, Seite 124, vom 29. Juni 1923 Seite 167 und vom 26. Juli 1923, Seite 179, aufgehoben.

Berlin, den 30. November 1923.

Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung
vom 30. November 1923.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt 1 S. 984) wird nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet:

Artikel 1.

§ 3 der Anordnung über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter vom 24. Oktober 1923 (R. G. Bl. I S. 995) erhält folgenden Wortlaut:

„Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Uebearbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und erzielen sie deswegen weniger als zwei Drittel ihres vollen Arbeitsverdienstes, so erhalten sie 40 v. H. des Unterschiedes zwischen ihrem Arbeitsverdienst und $\frac{2}{3}$ des vollen Verdienstes als Kurzarbeiterunterstützung. Die Kurzarbeiterunterstützung vermehrt sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 10 v. H. dieses Unterschiedes, bis einschl. des Arbeitsverdienstes zwei Drittel des vollen Verdienstes erreicht sind. § 6 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Arbeitgeber auf Verlangen des Vorstehenden des öffentl. Arbeitsnachweises die Kurzarbeiterunterstützung einzustellen hat, wenn die Bedürftigkeit nicht gegeben ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern des Verwaltungsausschusses die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenfrei zu besorgen. **Nachbarsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung.**“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister.

gez. Dr. Brauns.

D. M. 530.

De la, den 13. Dezember 1923.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Der Vorstehende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Berlin W. 66, den 6. Dezember 1923.
Seipzigerstraße 3,
Erwerbslosenunterstützungsämter.

Die zurzeit gültigen Erwerbslosenunterstützungsämter bleiben bis auf Weiteres unverändert bestehen.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage:
gez. Kügler.

D. M. 529. Dels, den 13. Dezember 1923.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Der Vorsitzende des Öffentlichen Arbeitsnachweises.

Berlin, den 24. November 1923.

Verordnung des Staatsministeriums zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Art. 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschuss des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

§ 9 des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. 7. 1876 (Gesetzsammlung S. 247) in der Fassung des Gesetzes vom 4. 1. 1922 (Gesetzsammlung S. 1) sowie des Gesetzes zur Anpassung der Steuer-gesetze an die Geldveränderung vom 31. 7. 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und der Verordnung vom 27. 9. 1923 (Gesetzsamml. S. 464) wird wie folgt geändert:

1) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als regelmäßiger Satz gilt:

1. für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet
der Satz von 10 Goldmark
2. für den Handel mit geringwertigen Waren
der Satz von 20 Goldmark
3. für den Handel mit wertvolleren Waren
der Satz von 40 Goldmark
4. für den Handel mit Vieh
der Satz von 100 Goldmark

2) In Abs. 6 wird die Zahl „3 000 000“ durch die Zahl „2 Goldmark“ und die Zahl „6 000 000“ durch die Zahl „4 Goldmark“ ersetzt.

3) In Abs. 7 wird die Zahl „1 500 000 000“ durch die Zahl „400 Goldmark“ ersetzt.

4) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt der Finanzminister.

4) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

Die in Goldmark festgesetzte Steuer ist gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Wandaufwertungsverordnung vom 7. November 1923 (Gesetzsamml. S. 501) unter Umrechnung nach dem Tage der Zahlung maßgebenden Goldumrechnungssatz in Deutsche Mark zu zahlen. Erstattungen sind gemäß § 8 daselbst nach dem Goldwert zu bewirken.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straf- und Nachsteuerbeträge, die nach den bisherigen Steuerätzen bemessen und noch nicht gezahlt worden sind, sowie Straf- und Nachsteuerverfahren, bei denen die bisherigen Steuerätze zur Anwendung zu kommen hätten, werden niedergeschlagen, neue derartige Verfahren werden nicht eingeleitet.

Das Preussische Staatsministerium.

gez. Braun. gez. von Richter.

L. I. 10453. Dels, den 13. Dezember 1923.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch unter Bezug auf meine Verfügung vom 11. 10. 1923 — Kreisblatt Seite 238 — zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden. — Die Steuerätze sind nach diesen Sätzen in Vorschlag zu bringen.

L. I. 10442. Dels, den 13. Dezember 1923.

Nachzahlungen für das Regierungsamtsblatt.

Auf ministerielle Anordnung sind für das Regierungsamtsblatt folgende Bezugsgebühren nachzugahlen:

Für Monate August und September d. J. (s. Bekanntmachung im Kreisblatt S. 257)

für Ausgabe A 5 700 000 M,

für Ausgabe B 7 800 000 M,

für Monat Oktober Ausgabe A 2 400 000 M,

Ausgabe B 3 150 000 M,

für November und Dezember Ausgabe A 318,6 Milli-

arden M,

Ausgabe B 532,2 Milliarden M.

Die Bezahler des Amtsblattes, Gemeinde-, Satz- und Amtsvorsteher werden ersucht, die nachanzahlenden Beträge von rund 320 Milliarden oder rund 32 Goldpfennige für Aus-

gabe A und rund 533 Milliarden oder rund 54 Goldpfennige für Aus-

gabe B innerhalb 8 Tagen portofrei an die landräthliche Bürolasse hier oder auf Postsparkonto Nr. 3130 der Kreiskommunalkasse Dels zu überweisen.

L. I. 10247.

Dels, den 6. Dezember 1923.

Ausübung der Fischerei an Sonn- und Feiertagen.

Durch die ministerielle Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. März 1917 in der Fassung vom 16. März 1918 (Min. Bl. f. Landw. S. 153—1917 und S. 51—1918) wird bestimmt unter § 11, daß an Sonntagen der Fischfang von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags verboten ist (Sonntagschonzeit). Jedoch dürfen die Fischgeräte der sogenannten stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch gestochen werden, zum Fang im Wasser bleiben (z. B. Korbweiser, Schwimmschwebe und dgl.). Ferner ist das Angeln am Sonntag zulässig, soweit nicht nach § 13 und 15 der Fischereiverordnung vom 29. März 1917 — 16. März 1918 der Fischfang ganz verboten ist. Das letztere trifft unter Umständen zu in der Winter- und in der Frühjahrschonzeit.

Die Winterschonzeit erstreckt sich vorwiegend auf die Wasserläufe der Gebirgs- und Vorgebirgskreise, in denen Forellen u. Saiblingarten, also Winterlaicher, vorkommen. Während der Winterschonzeit, die 8 Monate dauert, ist in diesen Gewässern jeglicher Fischfang, also auch an Sonn- und Feiertagen und Fangen mit der Angel, verboten. Während der Frühjahrschonzeit (§ 14 der Fischereiverordnung), die für alle nicht der Winterschonzeit unterworfenen Gewässer gilt und sechs aufeinander folgende Wochen in den Monaten März bis Juni dauert, ist die stille Fischerei und der Fischfang mit der Handangel freigegeben; dieses gilt also auch für Sonn- und Feiertage gemäß § 14 in Verbindung mit § 11 der Fischereiverordnung.

Ueber die Winter- und Frühjahrschonzeit trifft die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Breslau zur Ausführung der Fischereiverordnung vom 3. April 1917 (Amtsblatt für die Regierung Breslau, Seite 181 unter Ziffer 2, zu § 13, 14 der Fischereiverordnung) entsprechende Anordnungen.

L. I. 10474.

Dels, den 13. Dezember 1923.

Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, mir bis zum 22. d. M. eine Nachweisung der nach dem 1. August 1914 in ihrem Bezirk eröffneten Zweigniederlassungen von Lebens- und Futtermittelgeschäften einzureichen.

Die Nachweisung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Name und Niederlassungsort der Hauptfirma;
- b) Leiter des Zweiggeschäftes;
- c) Verfügt der Leiter selbständig über Ein- und Verkauf?
Ist er am Gewinn oder mit Kapital beteiligt?
- d) Ist er im Besitze der Großhandels-erlaubnis und der Legitimationskarte?
- e) Mit welchem Artikel wird Handel getrieben?

L. II. 1052.

Dels, den 13. Dezember 1923.

Fremdenschulden.

Nach Artikel III § 1 der Verordnung zur Abänderung des Volksschullehrer-Dienstlohnengesetzes, des Mittelschullehrer-Dienstlohnengesetzes und des Volksschulunterhaltungs-gesetzes vom 24. November 1923 (Preuß. Ges.-Samml. Nr. 70 Seite 511) fällt der zweite Satz im § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 weg.

Den Schulverbänden gebe ich davon Kenntnis und ersuche mir etwaige Anträge auf Neu festsetzung des Fremdenschulden zur Genehmigung vorzulegen.

J.-Nr. L. II, 1037.

Dels, den 7. Dezember 1923.

Kosten des Religionsunterrichts im katholischen Kirchspiel Dels.

Infolge der weiteren Selbentwertung ist die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts im kath. Kirchspiel Dels erhöht worden. Zur Bestreitung der Nachzahlung ab der 2. Oktoberwoche bis Ende Dezember 1923 ist von den nachstehend genannten Schulverbänden pro Kind, welches an dem Unterricht teilnimmt, 10 Goldpfennige zu zahlen.

Bogschütz (5 Kinder) 0,50 Mk.	Al. Ellguth (1 Kind) 0,10 Mk.
Schmarke (4 Kinder) 0,40 Mk.	Reische (1 Kind) 0,10 Mk.
Gr. Ellguth (4 Kinder) 0,40 Mk.	Schwierse (3 Kinder) 0,30 Mk.
Kritschen (1 Kind) 0,10 Mk.	Bohrau (3 Kinder) 0,30 Mk.
Bessel (7 Kinder) 0,70 Mk.	Zudlau (5 Kinder) 0,50 Mk.
Rathe (7 Kinder) 0,70 Mk.	Ludwigsdorf (2 Kinder) 0,20 Mk.
Spahlitz (5 Kinder) 0,50 Mk.	Leuchten (16 Kinder) 1,60 Mk.

Diese Beträge sind bis spätestens zum 31. Dezember 1923 an die Kreisfiskalkasse in Dels entweder in wertbeständigem Geld oder in Papiermark umgerechnet zum Kurse des Zahlungstages abzuliefern, damit Mahnungen und die kostenpflichtige Abholung, die hiermit angedroht wird, vermieden werden.

W. 5601.

Dels, den 13. Dezember 1923.

Im Verlage von **Tromwisch & Sohn, Berlin SW., Wilhelmstraße 29** ist der neue Jahrgang von **Sohnreih's Dorfkalender 1924** erschienen. Der Grundpreis beträgt 50 Pfennig für das Exemplar. Bei Bezügen von 25 Exemplaren ab ist der Grundpreis weiter auf 46 Pf., von 50 Exemplaren ab auf 45 Pf., von 100 Exemplaren ab auf 44 Pf., herabgesetzt. Alle genannten Preise sind mit der jeweils geltenden Schlüsselzahl des Buchhandels zu multiplizieren.

Bestellungen sind direkt an den Verlag zu richten.

Kreiswohlfahrtsamt.

L. I. 10533.

Dels, den 13. Dezember 1923.

Schonzeiten.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 (42) Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau für das Jahr 1923

a) den Beginn der Schonzeit für **Birk-, Hasel- und Fasanen** hennen

auf **Freitag, den 18. Januar 1924**

festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Donnerstag, den 17. Januar 1924

stattfindet;

b) den Beginn der Schonzeit für **Dachse**

auf **Dienstag, den 18. Dezember 1923**

festzusetzen, so daß der Schluß der Dachsjagd auf

Montag, den 17. Dezember d. Js.

fällt.

L. I. 10438.

Dels, den 13. Dezember 1923.

Verlust eines Dienstfiegers.

Dem Gutsvorstand in **Kantersdorf, Kreis Brieg**, ist bei einem Einbruch in die Gutskanzlei der **Gutsstempel** mit der Inschrift: „**Gutsvorstand Kantersdorf Kreis Brieg**“ gestohlen worden.

Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjägerbeamten ersuche ich gegebenenfalls um Bericht.

L. I. 10375.

Dels, den 9. Dezember 1923.

Gefucht

wird wegen unbefugten Grenzübertrittes die russische Staatsangehörige **Arztwitwe Regina Lewin** und deren Tochter **Lina Lewin**. Die Polizeibehörden des Kreises und Herren Landjäger ersuche ich im Ermittlungsfalle um Bericht.

Der Landrat: Dr. Undell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stronn, den 7. Dezember 1923.

Unter dem Schweinebestande des **Bauergutbesizers Heinze in Stronn** ist **Rotlauf** festgestellt. **Stallsperre** ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

gez. **Wegner.**

Bekanntmachung**Über die Ablieferung der Steuerbücher und Steuermarkenblätter für das Kalenderjahr 1923.**

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Monat **Januar** nächsten Jahres die alten Steuerbücher und Einlagebogen des Jahres 1923 an dasjenige Finanzamt abzuliefern, das auf seinem neuen Steuerbuch für 1924 eingetragen ist.

Zu diesem Zwecke hat sich jeder Arbeitnehmer im Laufe dieses Monats sein Steuerbuch für 1924 von derjenigen Gemeindebehörde ausstellen lassen, wo er am 10. Oktober d. Js. in der Hausliste eingetragen worden ist.

Jedem neuen Steuerbuch für 1924 ist ein rotes Merkblatt beigelegt, das einen Vordruck zur Empfangsbescheinigung enthält, der ordnungsmäßig auszufüllen ist. Dieses Merkblatt mit Empfangsbescheinigung ist mit dem alten Steuerbuch für 1923 zu vereinigen und an das auf dem neuen Steuerbuch (von 1924) eingetragene Finanzamt abzuliefern oder zu übersenden. Die Ausfüllung und Ablieferung der Empfangsbescheinigung ist auch in den Fällen erforderlich, in denen der Arbeitgeber oder die Gemeindebehörde die Ablieferung der alten Steuerbücher usw. (mit Verzeichnis in doppelter Ausfertigung) übernimmt, weil nur aus den ordnungsmäßig ausgefüllten Empfangsbescheinigungen die Steuermerkmale (Altkennzeichen) der Steuerpflichtigen zu ersehen sind. Bei Ablieferung nichtausgefüllter Empfangsbescheinigungen sind die

Steuerpflichtigen in den Lohnsteuerlisten nicht aufzufinden, u. U. ist das zuständige Finanzamt nicht zu ermitteln und die Betroffenen setzen sich der Gefahr der Doppelbesteuerung aus. Die Arbeitgeber werden ersucht, die Steuerbücher ihrer Arbeitnehmer mit einem Verzeichnis in doppelter Ausfertigung und unter Beifügung der ausgefüllten roten Merkblätter — die den neuen Steuerbüchern für 1924 zu entnehmen sind — an das Finanzamt abzuliefern.

Firmen die zum Ueberweisungsverfahren zugelassen sind, haben außerdem die Steuerüberweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen im Monat **Januar 1924** bei der Lohnsteuerstelle (Zimmer 7 des Finanzamts) abzugeben.

Bei Ablieferung der Steuerbücher ist allgemein darauf zu achten, daß die zum Einkleben von Steuermarken verwendeten Einlagebogen im Kopfe vorschriftsmäßig ausgefüllt und die Markenbeträge richtig aufgerechnet sind.

Dels, den 8. Dezember 1923.

Finanzamt.

Weihnachtsfreude

möchten wir in dieser schweren Zeit unseren 145 großen und kleinen Pflinglingen bereiten! Wer hilft uns dabei? Gaben der Liebe, als Bekleidungsstücke, Bücher, Spielzeug, Lebensmittel und Geld (Postcheckkonto Breslau 7648) erbittet

Das Schlesiſche Krüppelheim zu Rothenburg (Aussig).

**A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co., Dels**

Drucksachen

für

**Handel
Industrie
Private
Vereine**

♦♦

Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papieren.
Prompte Lieferung :: Sorgfältige Ausführung.